



Einladung

Zur Jugendversammlung am
Dienstag, den 09. September 2025 um 19:00 Uhr
im Vereinsheim des LSV

Eingeladen sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Mitglieder im LSV sind.
Stimmberechtigt sind Mitglieder von 10 bis 25 Jahren.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die Jugendwartin
2. Bericht über die Aktivitäten 2024/25
3. Vorausschau zu den Aktivitäten 2025/26
4. Antrag der Jugendwartin: Änderung der Jugendordnung. Es wird zunächst über die Änderung der gesamten Jugendordnung abgestimmt. Sollte dieser nicht zugestimmt werden, wird über die Änderung der Teilbereiche abgestimmt.
5. Wahl der/des stellvertretenden Jugendwart/in
6. Wahl des Jugendausschusses
7. Verschiedenes

Im Anschluss an die Jugendversammlung besteht die Möglichkeit des Austauschs miteinander bei Getränken und Pizza im Vereinsheim.

Mit freundlichen Grüßen

C. Lambotte

Christine Lambotte
Jugendwartin

Anlage 1: Anfahrsbeschreibung Vereinsheim

Anlage 2: Bisherige Jugendordnung

Anlage 3: Antrag neue Jugendordnung

P.S.: Am Mittwoch, den 10.09. um 19 Uhr findet außerdem die Jahreshauptversammlung statt (voraussichtlich im Brauhaus am Bahnhof). Alle Vereinsmitglieder sind herzlich dazu eingeladen. Jugendliche ab 16 Jahren sind zudem stimmberechtigt und können die Interessen der Vereinsjugend somit auch im Gesamtverein vertreten.



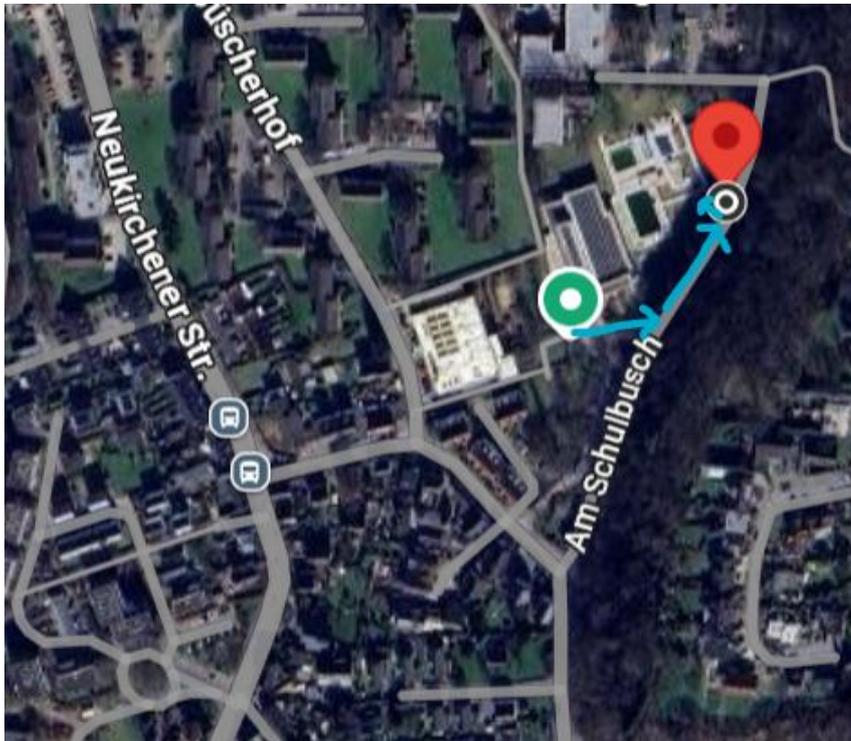
Anlage 1: Anfahrtsbeschreibung Vereinsheim

Das Vereinsheim des LSV befindet sich auf dem Freibadgelände des Blütenbades.

Link zu Google Maps: <https://maps.app.goo.gl/JixhQvZVwor5zoYz8>

Beschreibung vom Hallenbadeingang aus: Geht über den Parkplatz in Richtung Wald. Biegt links auf die Straße „Am Schulbusch“ ab und folgt dem Zaun des Freibades. Nach etwa 100m trifft ihr links auf ein Gittertor, dort ist der Eingang zum Vereinsheim.

Fahrräder können am Vereinsheim abgestellt werden. Autos parken am besten auf dem Schwimmbadparkplatz oder in der Straße Am Schulbusch vor dem Verwaltungsgebäude der Stadt. Die Feuerwehzufahrt zum Freibad ist zwingend freizuhalten.





Anlage 2: Bisherige Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des LS V.

1. Zur LSV-Jugend gehören alle LSV-Mitglieder vom 10. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

2. Ziel und Aufgaben der LSV-Jugend ist es, durch Übernahme und Mitverantwortung, gemeinschaftsbewußtes und demokratisches Handeln sowie Entwicklung eigener Ideen aktiv an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken.

2. Organe der LSV-Jugend:

- Jugendmitgliederversammlung (JMV)
- Jugendausschuß (JA)
- Jugendwart/In

3.1 Die JMV, der alle in Ziffer 1 bezeichneten Jugendlichen des LSV mit Stimmrecht angehören, faßt die richtungsgebenden Beschlüsse für die Jugendarbeit und hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Wahl des/der LSV-Jugendwartes/Jugendwartin und seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- Entgegennahme des Berichtes des/der Jugendwart es/in
- Diskussion der LSV-Jugendarbeit und Anregungen für Aktivitäten der LSV-Jugend
- Vorschläge über Änderungen dieser Jugendordnung

Die ordentliche JMV findet einmal im Jahr statt und wird durch den/die Jugendwart(in, im Verhinderungsfall durch seine(n) Stellvertreter/in einberufen. Die Beschlüsse der JMV erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Jugendwartes/Jugendwartin.

3.2 Der Jugendausschuß besteht aus dem/der Jugendwart/in als seinem Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in sowie jeweils zwei Sprechern/Sprecherinnen der einzelnen Übungsgruppen, die nach Möglichkeit durch je ein Mädchen und einen Jungen vertreten sein sollen.

Die Gruppensprecher/innen werden jährlich durch die JMV auf Vorschlag der einzelnen Übungsgruppen gewählt.

Der JA tritt nach Bedarf zusammen und hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Ausführung der Beschlüsse der JMV
- Beschlußfassung und Durchführung von sportlichen und nichtsportlichen Veranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel des LS V:

Beschlußfassung erfolgt wie unter Ziffer 3. 1



3.3 Zum/Zur Jugendwart/in können nur Mitglieder des LSV gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zum/zur stellvertretenden Jugendwart/in können nur Mitglieder des LSV gewählt werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der/die Jugendwart/in und sein/e Stellvertreter/in werden auf 2 Jahre gewählt. Der/Die Jugendwart/in wird nach Bestätigung seiner/ ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung de; LSV Mitglied des erweiterten Vorstands. Der/Die Jugendwart/in vertritt die LSV-Jugend nach innen und aussen.

4. Die Jugendordnung tritt in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung des LSV vom 15.3.1988. Die letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 30. März 2004.



Anlage 3: Antrag neue Jugendordnung

§1 Name und rechtliche Stellung

Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählte und berufene Mitarbeiter*innen bilden die Jugend des Leichlinger Schwimmvereins 1902 e.V. (im folgenden LSV 02).

Die Jugend des Leichlinger Schwimmverein 1902 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugend des Leichlinger Schwimmverein 1902 e.V. unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des LSV 02. Sofern die Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung.

Die Jugend im Leichlinger Schwimmverein 1902 e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblattes NRW Teil 1 vom 11.6.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Aufgaben/Ziele/Grundsätze

1.) Der Jugend sind folgende Grundsätze wichtig:

- a) Respekt
- b) Mitbestimmung
- c) Fair Play

2.) Die Jugend ist in folgenden sportlichen und außersportlichen Aufgabenbereichen aktiv:

- a) Mitgestaltung des Vereinslebens
- b) Förderung des jungen Engagements
- c) Organisation von Veranstaltungen und Events
- d) Jugendarbeit im Sport
- e) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation der Vereinsjugend

3.) Die Jugend ist frei von parteipolitischen, ethnischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb der Jugend sind nicht zulässig.

4.) Die Jugend verurteilt jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch, Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und tritt ihr entschieden entgegen.



5.) Dabei bekennt sich die Jugend im Besonderen zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die Integrität, Gleichberechtigung und Selbstbestimmung sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Aus diesem Grund entwickelt der Verein ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Die Jugend wendet dieses an und wird die Wirksamkeit kontinuierlich überprüfen und ggfs. bei Anpassungen mitwirken. Damit unterstreicht die Jugend, dass eine Kultur des Hinsehens gepflegt wird.

6.) Die Jugend versteht sich als Vermittler von Werten wie Freiheit, Demokratie und Solidarität.

§3 Gremien/Organe der Jugend

Die Organe der Jugend des Vereins Leichlinger Schwimmverein 1902 e.V. sind:

- a) Jugendversammlung
- b) Jugendausschuss

§4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des LSV02.

1.) Zusammensetzung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und 26 Jahren, die aktives Mitglied im Leichlinger Schwimmverein 1902 e.V. sind, zusammen. Sie alle dürfen sich einbringen und bei Wahlen und Entscheidungen mitbestimmen (aktives Wahlrecht). Die Stimme ist nicht übertragbar.

2.) Regelungen zur Durchführung

Die Jugendversammlung kann als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder hybride Veranstaltung ausgerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Jugendausschuss und gibt diese bei der Einladung bekannt. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Jugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im Vorlauf zur Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim Jugendausschuss eingeht oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 50% des Jugendausschusses einberufen werden.



3.) Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung
- Wahl des Jugendausschusses
- Wahl des/der Jugendwart/in und dessen Stellvertretung
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
- Genehmigung des Haushaltsplans und somit Festlegung der Verwendung der Mittel der Jugend

Die Wahl von Jugendausschuss, Jugendwart/in und dessen Stellvertretung wird dem Vorstand mitgeteilt und spätestens auf der nächsten Jahreshauptversammlung dem Gesamtverein bekanntgegeben.

4.) Einladung und Anträge

Die (ordentliche und außerordentliche) Jugendversammlung wird durch den Jugendausschuss durch Bekanntgabe über folgende Kanäle in Textform einberufen: Internetseite des Vereins, Aushang, E-Mail (sofern eine gültige E-Mail Adresse beim Verein hinterlegt ist). Dies erfolgt mit einer Frist von spätestens zwei Wochen vor der Versammlung. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link (z.B. zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie der Jugendausschuss kann/können einen Antrag an die Jugendversammlung stellen. Anträge müssen dem Jugendausschuss bis eine Woche vor der Jugendversammlung vorliegen. Dringlichkeits-/Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen in der Jugendversammlung ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

5.) Wahlen/Abstimmungen

Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen. Eine Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.



§5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Der/die Jugendwart/in
- Der/die stellvertretende Jugendwart/in
- Zwei bis sechs Beisitzer/innen

In den Jugendausschuss gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 12 Jahre alt ist. Zum/zur Jugendwart/in können nur Personen gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits 18 Jahre alt sind. Zum/zur stellvertretenden Jugendwart/in können nur Personen gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits 16 Jahre alt sind. Falls der/die stellvertretende Jugendwart/in zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht 18 Jahre alt ist, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der/die Jugendwart/in und der/die stellvertretende Jugendwart/in wird gemäß den Vorgaben der Satzung alle zwei Jahre gewählt. Die Beisitzer werden jährlich gewählt.

Der/die Jugendwart/in und der/die stellvertretende Jugendwart/in repräsentieren die Jugend im Vorstand des Gesamtvereins und nach außen.

Bei vorherigem Austritt/Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendausschuss wird eine Nachwahl bis zum Ende der eigentlichen Amtsperiode angestrebt.

Der Jugendausschuss ist für alle Aufgaben, die die Jugend betreffen und nicht durch die Jugendversammlung wahrgenommen werden, zuständig. Sitzungen des Jugendausschuss sind durch den/die Jugendwart oder in Vertretung durch den/die Stellvertreter/in einzuberufen.

§6 Inkrafttreten/Gültigkeit/Änderungen

Jugendordnungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Jugendordnungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig. Die Änderung der Jugendordnung wird dem Vorstand mitgeteilt und spätestens auf der nächsten Jahreshauptversammlung dem Gesamtverein bekanntgegeben.

Diese Jugendordnung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 30.03.2004 außer Kraft. Die letzte Änderung erfolgte auf der Jugendversammlung am 09.09.2025.

Datum der Verabschiedung

Unterschrift Jugendwartin